



FAQ

zum bezahlten Teilurlaub für die berufsbegleitende Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik

bei einer Anstellung an der Regelschule

Stand 29. August 2024

Neue Antworten

Nr.	Frage	Antwort
Gesuch-Stellung		
1.	Muss ich mitteilen, ob ich die Option «Reduktion» oder «Aufstockung» des Pensums wähle?	Nein, diese Information brauchen wir nicht. Sie besprechen mit Ihrer Schulleitung, welche Option Sie wählen und sie gibt dies in der ePM ein.
2.	Muss ich bei Stellenwechsel ein neues Gesuch stellen?	Nein, die Bewilligung bleibt auch bei einem Stellenwechsel innerhalb der Regelschule gültig. Die Schulleitung der neuen Anstellung muss jedoch die gewählte Option «Reduktion» oder «Aufstockung» mit der Codierung 31876 in der ePM erneut eingeben. Bei einem Wechsel an eine besondere Volksschule ändern sich die Bedingungen (siehe Punkt 17).
3.	Ich habe zwei Anstellungen. Muss ich das Gesuch pro Anstellung ausfüllen und von jeder Schulleitung unterschreiben lassen?	Der bezahlte Teilurlaub wird über eine der beiden Anstellungen abgewickelt. Für das aktuell anzugebende Pensum können die Lektionen beider Anstellungen berücksichtigt werden.
4.	Wie viele Lektionen bezahlten Teilurlaub werde ich erhalten, falls ich ein Gesuch stelle?	Informationen zu den Bedingungen sowie eine Tabelle zum Umfang des bezahlten Teilurlaubs finden Sie im «Merkblatt bezahlter Teilurlaub (PDF)» auf folgender Seite: <u>Bezahlter Teilurlaub für die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik</u>

5.	Auf Ihrer Website steht, dass Lehrpersonen aller Stufen der öffentlichen Volksschule die Unterstützungsmöglichkeit bis zum 31.12.2026 nutzen können. Heisst das, ich kann nicht mehr davon profitieren, wenn mein Studium 2026 beginnt?	Die Unterstützungsmöglichkeit gilt bis und mit 2026, der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs ist relevant (letztmögliche Gesuchseinreichung 31. Dez 2026). Wenn Sie für das HS 2026 ein Gesuch einreichen, wird der Teilurlaub auch die Jahre darüber hinaus gewährt, sofern Sie die Kriterien erfüllen.
Auszahlung / ePM		
6.	Ich habe bisher keine Auszahlung erhalten. Warum?	Die Schulleitung muss die gewählte Option «Reduktion» oder «Aufstockung» mit der Codierung 31876 in der ePM eingeben, damit eine Auszahlung erfolgen kann.
7.	Erhalte ich die Auszahlung mit separatem Gehaltsausweis?	Nein, der bezahlte Teilurlaub wird in der ePM als zusätzliche Anstellung eingegeben und erscheint als weitere Anstellung auf Ihrem Gehaltsausweis.
8.	Erhalte ich die Auszahlung ab Beginn des Studiums?	Wenn Sie das Gesuch frühzeitig einreichen, ja. Falls das Gesuch nach Beginn des Studiums eingereicht wird, kann die Bewilligung erst ab Zeitpunkt des Gesuchs erfolgen.
9.	Erhalte ich eine Auszahlung, wenn ich unbezahlten Urlaub nehme?	Nein, der bezahlte Teilurlaub wird während dieser Zeit pausiert. Wichtig ist, dass Sie weiterhin an der Schule angestellt sind. Die Schulleitung kann den bezahlten Teilurlaub in der ePM befristen und pausieren.
10.	Wird der bezahlte Teilurlaub auf der Gehaltsstufe einer Regellehrperson oder der Schulischen Heilpädagogik ausbezahlt?	Der bezahlte Teilurlaub wird auf der Stufe der aktuellen Anstellung (Ziffer 2 Gesuchsformular) ausbezahlt.
11.	Gibt es bestimmte Vorgaben bei der Variante «Aufstockung des Pensums»?	Ja, bei der Wahl der Variante «Aufstockung des Pensums» darf der max. entlohnte Beschäftigungsgrad 105% nicht übersteigen.
Bisherige Ausbildung		
12.	Kann ich ein Gesuch stellen, wenn ich keine ausgebildete Lehrperson bin?	Ja, es braucht kein anerkanntes Lehrdiplom, eine adäquate Ausbildung, die für die Zulassung zum Master in Schulischer Heilpädagogik berechtigt, reicht auch für das Gesuch zum Teilurlaub für die berufsbegleitende Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik aus.

Bisherige Berufserfahrung		
13.	Ich habe Berufserfahrung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Steht mir die finanzielle Unterstützung in Form des Teilurlaubs zu?	Nein, Sie müssen total 4 Semester oder 24 Monate an einer Schule unterrichtet haben.
14.	Ich habe als Selbstständigerwerbende/-r in einer Schule unterrichtet. Zählt dies als Erfahrung?	Ja, solange Sie an einer Schule unterrichtet haben, wird dies berücksichtigt.
15.	Meine Frage bezieht sich auf Ziffer 3 «Angaben zur Anstellung vor Gesuch bzw. vor Studienbeginn» im Gesuch: Muss ich während der geforderten 24 Monate durchgehend unterrichtet haben?	Nein, die 24 Monate Unterrichtserfahrung können auch mit Unterbrüchen vorliegen.
Stellenwechsel		
16.	Werde ich bei einem Stellenwechsel innerhalb der Regelschule rückzahlungspflichtig?	Nein, ein Stellenwechsel löst keine Rückzahlungspflicht aus. Der Wechsel muss aber gut kommuniziert werden: Die Schulleitung der neuen Stelle muss den Teilurlaub in der ePM eingeben. Ebenfalls muss die Ansprechperson im APD informiert werden. (Kontaktperson auf Gehaltsabrechnung).
17.	Ich arbeite aktuell an einer Regelschule. Muss ich bei einem Wechsel an eine besondere Volksschule ein neues Gesuch stellen?	Ja, es muss ein neues Gesuch gestellt werden, da die Bewilligung in einer besonderen Volksschule der Institutionsleitung obliegt. Im Bemerkungsfeld ist zu ergänzen, in welchem Umfang sowie Zeitraum bereits bezahlter Teilurlaub bezogen wurde: Informationen und Gesuchsformular bei Anstellung an einer besonderen Volksschule im Kanton Bern Bitte melden Sie den Stellenwechsel auch der Abteilung Personaldienstleitungen (APD). Die für Sie zuständige Kontaktperson finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung.
18.	Ich arbeite aktuell an einer besonderen Volksschule. Muss ich bei einem Wechsel an eine Regelschule ein neues Gesuch stellen?	Ja, es muss ein neues Gesuch gestellt werden, da die Bewilligung der Amtsleitung des AKVB obliegt. Im Bemerkungsfeld ist zu ergänzen, in welchem Umfang sowie Zeitraum bereits bezahlter Teilurlaub bezogen wurde:

		Informationen und Gesuchsformular bei Anstellung an einer Regelschule im Kanton Bern Bitten melden Sie den Stellenwechsel auch der Abteilung Personaldienstleitungen (APD). Die für Sie zuständige Kontaktperson finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung.
19.	Zurzeit arbeite ich an einer Schule im Kanton Bern. Nun hätte ich die Möglichkeit, zusätzlich im Kanton Solothurn als schulische/-r Heilpädagogin/Heilpädagoge zu arbeiten. Ist dies möglich oder habe ich mich mit dem Vertrag verpflichtet, ausschliesslich im Kanton Bern zu arbeiten?	Solange Sie eine Anstellung an einer öffentlichen Regelschule im Kanton Bern haben, sind die Bedingungen zum Erhalt des Teilurlaubs erfüllt. Sie können zusätzlich eine Anstellung in einem anderen Kanton annehmen.
Studium		
20.	Muss ich jedes Semester eine Immatrikulationsbestätigung einreichen?	Ja, es gehört zur Meldepflicht der gesuchstellenden Person, dem AKVB die Immatrikulationsbestätigung jeweils auf Semesterbeginn einzureichen.
21.	Ich werde an einer ausserkantonalen Hochschule studieren. Kann ich trotzdem ein Gesuch stellen?	Ja, Sie können auch an einer ausserkantonalen Hochschule immatrikuliert sein, Ihre Anstellung muss aber im Kanton Bern sein.
22.	Ich werde ein Auslandsemester absolvieren. Erhalte ich weiterhin bezahlten Teilurlaub?	Nein, der Teilurlaub ist an Ihre Lehrtätigkeit an der Regelschule verknüpft. Sie müssen mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufnehmen, damit sie in der ePM die Auszahlung pausieren und vorübergehend stoppen kann. Ebenfalls müssen Sie dies der Abteilung Personaldienstleistungen (APD) melden. Die für Sie zuständige Kontaktperson finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Sobald Sie das Studium in der Schweiz fortzuführen, können Sie mit uns Kontakt aufnehmen, um evtl. eine Verlängerung der Bewilligung zu beantragen.
23.	Ich werde aus privaten Gründen mein Studium für ein Semester pausieren, unterrichte aber weiterhin an der Regelschule. Welche Schritte muss ich unternehmen?	Sobald Sie exmatrikuliert werden, können Sie rückzahlungspflichtig werden. Sie müssen mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufnehmen, damit sie in der ePM die Auszahlung pausieren und vorübergehend stoppen kann. Ebenfalls müssen Sie dies der Abteilung Personaldienstleistungen (APD) melden. Die für Sie zuständige Kontaktperson finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung.

		Sobald Sie sich entscheiden, das Studium fortzuführen, können Sie mit uns <u>Kontakt aufnehmen</u> , um evtl. eine Verlängerung der Bewilligung zu beantragen.
24.	Ich werde mein Studium abbrechen. Was muss ich tun, um den bezahlten Teilurlaub zu stoppen?	Sie müssen mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufnehmen, damit sie in der ePM in der ePM die Auszahlung stoppen kann. Ebenfalls müssen Sie dies der Abteilung Personaldienstleitungen (APD) melden. Die für Sie zuständige Kontaktperson finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Diese prüft, ob eine Rückzahlungspflicht besteht.
25.	Ich bin nicht sicher, ob ich mein Studium tatsächlich abschliessen werde. Ich bin jedoch bereits als Lehrperson SHP angestellt. Werde ich dennoch rückzahlungspflichtig?	Ja, gemäss Art. 178 ff. der Personalverordnung (PV) des Kantons Bern können Sie rückzahlungspflichtig werden, wenn Sie die Ausbildung nicht abschliessen.
Unterbruch des bezahlten Teilurlaubs		
26.	Wird der Teilurlaub während eines Mutterschaftsurlaubs / Schwangerschaft pausiert?	Nein, der Teilurlaub wird weiterhin ausbezahlt, da er mit einer Anstellung verknüpft ist und Sie auch während des Mutterschaftsurlaubs im Arbeitsverhältnis sind.